

An das Ratsmitglied
Herrn
Bernd Marx

09.04.2018

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. Trinkwasserschutz und Güterverkehr in den Rheinorten

Sehr geehrter Herr Marx,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 03.04.2018 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Welche Transporte sind durch die Wasserschutzzone II des WBV rechtlich verboten?

Antwort:

Zunächst wird darauf verwiesen, dass die Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) für das Wasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage des WBV in Wesseling-Urfeld eine Verordnung des **Rhein-Sieg-Kreises (RSK)** ist und deren Anwendung insofern von dort geregelt wird. Gemäß WSG-VO sind alle Transporte von wassergefährdenden Stoffen durch das Schutzgebiet verboten. Die WSG-VO enthält hierzu eine ausführliche, aber nicht abschließende Stoffliste.

Frage 2:

Welche Ausnahmen gibt es im Einzelnen und aus welchen Gründen?

Antwort:

Ausnahme könnte z.B. die Belieferung einer Hofanlage im Schutzgebiet mit Heizöl sein. Eine Auflistung aller Einzelfälle ist nicht möglich. Bei reinen Durchfahrten sind immer auch alternative Streckenführungen außerhalb des Schutzgebietes zu prüfen.

Frage 3:

Wer genehmigt diese Ausnahmen im Einzelfall oder bei Dauerausnahmen?

Antwort:

Auf Antrag kann der RSK eine Befreiung von den Verboten erteilen. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung.

Frage 4:

Aus § 5 Abs. 10 der Wasserschutzgebietsverordnung des WBV vom 24. Mai 1994 geht hervor, dass der Transport „wassergefährdender Stoffe“ im Sinne von § 2 der Verordnung, in der Wasserschutzzone II verboten ist; bedeutet dies, dass derartige Transporte über das Schienennetz der Linie 16 zukünftig ausgeschlossen sind?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1 und 3. Das Verbot gilt seit Inkrafttreten der WSG-VO.

Frage 5:

Die L 300 zwischen Widdig und Urfeld ist mit dem Verkehrszeichen (VZ 261) „Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern“ beschildert; gibt es rechtliche Unterschiede, ob es sich um LKW- oder Bahnverkehr handelt?

Antwort:

Die Verkehrszeichen nach Straßenverkehrsordnung regeln ausschließlich den Straßenverkehr.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister
